

---

---

# RECHTSINFO

## DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

---

---

### Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Mit **1. Jänner 2007** wird das bisher geltende Handelsgesetzbuch (HGB) durch das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) ersetzt. Einige wesentliche Punkte dieser Reform werden nachstehend kurz dargestellt.

1. Im neuen UGB wird der Begriff des Kaufmanns (Voll-, Minder- und Formkaufmann) durch einen umfassenden **Unternehmerbegriff** ersetzt. Gem. § 1 UGB ist Unternehmer, **wer ein Unternehmen betreibt**. Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist.

**Unternehmer kraft Rechtsform** sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE).

Als **Unternehmer kraft Eintragung** gelten lt. UGB alle, die sich ins Firmenbuch einzutragen haben, weil sie den Umsatz von EUR 400.000,- überschreiten.

Auch Vereine können unternehmerisch tätig sein – dies ist dann der Fall wenn Leistungen gegen Entgelt auf einem „offenen Markt“ (dh, keine Leistungserbringung gegenüber Mitgliedern) angeboten werden. Festzuhalten ist, dass hier auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen ist.

2. Weiters werden die **Firmenbildungsvorschriften** liberalisiert. Die Unterscheidung zwischen Personen- oder Sachfirma entfällt, dh, künftig soll jede Firma zulässig sein, die Kennzeichnungskraft für das Unternehmen besitzt und Unterscheidungskraft zu anderen Firmen hat sowie keine irreführenden Angaben enthält.

3. **Änderung bei den Personengesellschaften**

Die bisherige Unterscheidung in Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften entfällt. Eingetragene Personengesellschaften (Offene Gesellschaft - OG und Kommanditgesellschaft - KG) treten an Stelle von OHG und KG bzw. OEG und KEG, wobei die bisherigen Haftungsbestimmungen gleich bleiben. Die eingetragenen Personengesellschaften entstehen erst mit Eintragung im Firmenbuch.

Bestehende Personengesellschaften des Handelsrechts bzw. eingetragene Erwerbsgesellschaften gelten mit 1.01.2007 entsprechend als OG bzw. KG. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist bis 31.12.2009 beim Firmenbuch anzumelden.

#### **4. Zwingende Rechtsformzusätze:**

Gem. § 19 ist die Angabe über die jeweilige Rechts- bzw. Gesellschaftsform zwingend vorgesehen:

- bei Einzelunternehmern: „eingetragener Unternehmer / -in“ oder „e.U.“
- bei einer offenen Gesellschaft: „offene Gesellschaft“ oder „OG“
- bei einer Kommanditgesellschaft „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“
- bei Angehörigen eines freien Berufes, soweit die berufsrechtlichen Vorschriften für die Firma nichts anderes vorsehen, einen Hinweis auf den ausgeübten freien Beruf. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder - sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält - der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.

#### **5. Geschäftspapiere und Bestellscheine**

§ 14 sieht vor, dass in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer auf allen Geschäftsbriefen, Bestellscheinen sowie auf ihren Webseiten die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer des Unternehmers, gegebenenfalls den Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben haben.

Bei einer OG oder KG sind Angaben über unbeschränkt haftenden Gesellschafter, bei Einzelunternehmer ihre Namen, wenn er sich von der Firma unterscheidet, anzugeben. Werden bei einer Kapitalgesellschaft auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital angeführt werden.

#### **6. Rechnungslegung**

Im UGB werden die Kriterien (Art und Umfang des Geschäftsbetriebs) für die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht geändert. Gem. § 189 sind Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürlich Person ist, von Beginn der Geschäftstätigkeit rechnungslegungspflichtig.

Alle anderen Unternehmer, die Umsatzerlöse von mehr als EUR 400.000,-/Jahr in zwei aufeinander folgenden Jahren bzw. mehr als EUR 600.000,- in einem Jahr überschreiten, sind bilanzierungspflichtig.